

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 29 der Friedhofsordnung der Gemeinde Ginsheim – Gustavsburg hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 24.04.2008 für die Friedhöfe der Gemeinde Ginsheim – Gustavsburg folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Ginsheim – Gustavsburg vom 01.07.2008 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorge- maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –Kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Grundgebühr

Für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen (z.B. Wasserversorgung, Entsorgung des Abraums, Instandhaltung der Wege, Grünpflege usw.) werden für die Dauer eines Grabnutzungsrechts – neben den jeweiligen Grabnutzungsgebühren - die nebenstehenden Grundgebühren als Pauschale für jede Grabart erhoben.

ab 01.07.08 in Euro	ab 01.07.09 in Euro	ab 01.07.10 in Euro	ab 01.07.11 in Euro
212,-	223,-	234,-	246,-

§ 6 Reihengräber / Urneneinzelgrabstätten

ab 01.07.08 in Euro	ab 01.07.09 in Euro	ab 01.07.10 in Euro	ab 01.07.11 in Euro
---------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------

Für das Bestattungsrecht in Reihengräbern und das Recht zur Pflege für die Dauer der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für ein Reihengrab zur Erdbestattung einer über 5 Jahre alten Person	801,-	841,-	883,-	927,-
2. für ein Kindergrab	92,-	97,-	102,-	107,-
3. für ein Rasenreihengrab zur Bestattung einer über 5 Jahren alten Person	1.109,-	1.164,-	1.222,-	1.283,-
4. für ein Urnenreihengrab	281,-	295,-	310,-	326,-
5. für ein Urnenreihengrab in der Urnengemeinschaftsanlage	500,-	525,-	551,-	579,-
6. für eine Urneneinzelnische	160,-	168,-	176,-	185,-

Die Gebührensätze gelten analog auch für entsprechende anonyme Grabstätten.

§ 7 Wahlgräber

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab für die Dauer der in der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeit beträgt:

1. Bei einstelligen Erdwahlgräbern	1.345,-	1.412,-	1.483,-	1.557,-
2. bei zweistelligen Erdwahlgräbern	2.870,-	3.014,-	3.165,-	3.323,-
3. bei dreistelligen Erdwahlgräbern	4.395,-	4.615,-	4.846,-	5.088,-
4. bei zweistelligen Rasenerdwahlgräbern	3.341,-	3.508,-	3.683,-	3.867,-
5. bei zweistelligen Urnenerdwahlgräbern	1.068,-	1.121,-	1.177,-	1.236,-
6. bei dreistelligen Urnenerdwahlgräbern	1.495,-	1.570,-	1.648,-	1.730,-
7. bei einer Urnendoppelnische	462,-	485,-	509,-	534,-

§ 8 Bestattungsgebühren

ab 01.07.08 in Euro	ab 01.07.09 in Euro	ab 01.07.10 in Euro	ab 01.07.11 in Euro
---------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------

Neben den Gebühren nach §§ 5 und 6 wird für die Bestattung einer/s Verstorbenen eine Gebühr erhoben.

Sie beträgt für die Bestattung

1. einer über 5 Jahre alten Person in einem Reihengrab oder in der ersten Stelle eines Wahlgrabes	702,-	737,-	774,-	813,-
2. einer unter 5 Jahren alten Person	153,-	161,-	169,-	177,-
3. in der zweiten oder jeden weiteren Stelle eines Wahlgrabes	804,-	844,-	886,-	930,-
4. einer Urne in einem Urnenerdgrab	185,-	194,-	204,-	214,-
5. einer Urne in einer Urnennische.	77,-	81,-	85,-	89,-

Für die genannten Gebühren werden folgende Gegenleistungen gewährt:

1. Überführung des Sarges oder der Urne von der Friedhofshalle bis zum Grab bzw. Urnenwand auf einem Friedhof innerhalb der Gemeinde,
2. Ausheben bzw. Öffnen und Schließen der Grabstätte.

Bei kurzfristigen Bestattungen (weniger als 24 Stunden zwischen Antragstellung und Bestattung) sowie bei Erdbestattungen von übergroßen bzw. übergewichtigen Verstorbenen die den Einsatz von mehr als 4 Sargträgern erfordern, ist ein Zuschlag wie folgt zu entrichten

105,-	110,-	116,-	122,-
-------	-------	-------	-------

§ 9 Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung der Friedhofshallen und ihrer Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Benutzung der Kühlkammer, je angefangenen Tag	11,-	12,-	13,-	14,-
2. Für die Benutzung des Verabschiedungsraumes bis zu 60 Minuten	28,-	29,-	30,-	32,-
mehr als 60 Minuten	44,-	46,-	48,-	50,-

3. Für die Benutzung der Trauerhalle zur Abhaltung der Trauerfeier von bis zu 60 Minuten	219,-	230,-	242,-	254,-
von mehr als 60 Minuten.	438,-	460,-	483,-	507,-
4. Für die Benutzung der Trauerhalle zur Abhaltung einer zweiten Trauerfeier von höchstens 30 Minuten anlässlich einer Urnenbeisetzung	148,-	155,-	163,-	171,-

10 Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach §§ 17 oder 18 der Friedhofssatzung sind pro angefangenes Jahr der Verlängerung zu zahlen:

1. Für einstellige Erdwahlgräber	34,-	36,-	38,-	40,-
2. für zweistellige Erdwahlgräber	72,-	76,-	80,-	84,-
3. für dreistellige Erdwahlgräber	110,-	116,-	122,-	128,-
4. für ein zweistelliges Rasenerdwahlgrab	84,-	88,-	92,-	97,-
5. für zweistellige Urnenerdwahlgräber	27,-	28,-	29,-	30,-
6. für dreistellige Urnenerdwahlgräber	37,-	39,-	41,-	43,-
7. für eine Urnendoppelnische	12,-	13,-	14,-	15,-
8. für ein Kindergrab	6,-	6,-	7,-	7,-

§ 11 Umbettungen

Für die Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Gemeinde werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Umbettung einer Leiche	1.590,-	1.670,-	1.754,-	1.842,-
2. für die Umbettung einer Aschurne in ein Erdgrab	448,-	470,-	494,-	519,-
3. für die Umbettung einer Aschurne in eine Urnennische	213,-	224,-	235,-	247,-

Für die Ausgrabung und Entnahme von Leichen bzw. Urnen zur Beisetzung auf fremden Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

4. Für eine Leiche	795,-	835,-	877,-	921,-
5. für eine Aschurne aus einem Erdgrab	224,-	235,-	247,-	259,-
6. für eine Aschurnen aus einer Urnennische	107,-	112,-	118,-	124,-

Für Leichen, deren Bestattung zum Zeitpunkt der Ausgrabung weniger als 5 Jahre zurückliegt, erhöht sich die entsprechende Gebühr um 50 %.

§ 12 Gebühren aufgrund einer vorzeitigen Grabräumung vor Ablauf der Ruhefrist

ab 01.07.08 in Euro	ab 01.07.09 in Euro	ab 01.07.10 in Euro	ab 01.07.11 in Euro
---------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------

Im Falle einer vorzeitigen Grababräumung vor Ablauf der Ruhefrist werden einmalige Pflegegebühren für den Pflegeaufwand der Grabfläche während der noch verbleibenden Ruhefrist wie folgt erhoben:

a) bei Urnenerdgräbern pro angefangenes Jahr	15,-	16,-	17,-	18,-
b) bei sonstigen Erdgräbern je Grabstelle und angefangenes Jahr	25,-	26,-	27,-	28,-

§ 13 Verwaltungsgebühren

Für die nachgenannten Verwaltungsleistungen werden Gebühren wie folgt erhoben:

1. Für die Erteilung einer Genehmigung nach § 22 der Friedhofsordnung zur Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen usw. je Antrag	17,-	18,-	19,-	20,-
2. Für die zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten nach § 6 der Friedhofsordnung erforderliche				
a) einmalige Zulassung	20,-	21,-	22,-	23,-
b) auf drei Jahre befristete Zulassung	150,-	158,-	166,-	174,-
3. Für die Bearbeitung eines Antrages				
a) der auf ein Jahr befristeten Zulassung zur Befahrung der Friedhöfe	8,-	8,-	9,-	9,-
b) zur Ausstellung einer Zweitschrift einer Graburkunde	8,-	8,-	9,-	9,-
c) zur Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	17,-	18,-	19,-	20,-
d) zur Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren	17,-	18,-	19,-	20,-
e) zur friedhofsrechtlichen Prüfung für eine Ausgrabung oder Umbettung	33,-	35,-	37,-	39,-

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ginsheim – Gustavsburg vom 14.12.1995 in der Fassung vom 15.06.2000, zuletzt geändert am 01.11.2001, außer Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, 31.07.2008

Der Gemeindevorstand Ginsheim-Gustavsburg
von Neumann
Bürgermeister